

## 2.5 DETAILSTANDORTBEURTEILUNG

Im Rahmen dieser Beurteilung werden nachfolgende Fragen geprüft:

- Ist eine Querungshilfe in Form eines Schutzweges, Querungsstelle und/ oder Radfahrerüberfahrt vorhanden?
- Muss der Fußgänger mehr als zwei Fahrstreifen queren?
- Sind die Mindestbreiten bei den Fußgänger- und Fahrradanlagen vorhanden?
- Wird der Verkehr als Mischverkehr geführt?
- Gibt es besondere Einrichtungen im Straßenumfeld?

Falls einer dieser Fragen mit „Ja“ oder „eher Ja“ beantwortet wird, kann der jeweilige Standort als geeignet oder bedingt geeignet bezeichnet werden.

Straßenabschnitte bzw. -stellen, deren Eignung in den Tabellen 4 und 5 mit „NEIN“ beurteilt wurden, werden in dieser Auflistung nicht mehr berücksichtigt.

### 2.5.1 Landesstraßen

- L601 Schröttenstraße bei ca. km 0,4; Freiland; zulässige Höchstgeschwindigkeit 70 km/h:  
Es liegt wohl ein, bezogen auf den Bundesdurchschnitt (RVS 02.02.37), unterdurchschnittliches Geschwindigkeitsniveau vor, aber trotzdem lagen 2.511 Messwerte in den 7 Erhebungstagen über den Bundesdurchschnitt von 77 km/h. Gesamt wurden 25.415 gültige Einzelmessungen registriert. In den drei Betrachtungsjahren 2015-2017 wurde unmittelbar beim Friedhof ein UPS gemeldet sowie zwei weitere im Nahbereich (km 0,175 und km 0,6). Dabei wurden sieben beteiligte Personen verletzt. Weiters muss durch den an die L601 Schröttenstraße angrenzenden Friedhof von einem Fußgängerquerungsbedarf ausgegangen und mit Ein- und Ausparkfahrmanövern gerechnet werden. Als möglicher Standort der stationären Geschwindigkeitsmessung wird der Bereich bei ca. km 0,5 festgelegt (wegen Längsstellplätze und Linksabbiegestreifen).
- B67 Grazer Straße bei ca. km 74,9; Ortsgebiet; zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h:  
Es liegt ein, bezogen auf den Bundesdurchschnitt (RVS 02.02.37), überdurchschnittliches Geschwindigkeitsniveau vor. Weiters muss durch die vorhandene Bushaltestelle „Neudorf ob Wildon Ort“ je Fahrtrichtung von einem Fußgängerquerungsbedarf ausgegangen werden. Als möglicher Standort der stationären Geschwindigkeitsmessung wird der Bereich bei ca. km 74,9 festgelegt.
- B67 Grazer Straße bei ca. km 76,6; Ortsgebiet; zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h:  
Das gemessene Geschwindigkeitsniveau (Parameter:  $V_{85}$ ) liegt im Bundesdurchschnitt (RVS 02.02.37) von 55 km/h. Unmittelbar südöstlich der Messstelle befinden sich die Zufahrt zum Badensee, eine Querungsstelle für Fußgänger sowie beidseitig die Bushaltestelle „Wildon GH Isker“. Weiters queren der R14 Kainachtalradweg und der R62 Sausaler Radweg auf Höhe der Grazer Straße 1 die B67. Als möglicher Standort der stationären Geschwindigkeitsmessung wird der Bereich bei ca. km 76,65 festgelegt.

#### *Anmerkung:*

*In Richtung Nordwesten wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der B67 im gegenständlichen Ortsgebiet auf 70 km/h erhöht. Aufgrund der neu entstandenen Wohnhäuser sowie Ansiedlung eines Arztes wird empfohlen, diese Erhöhung der Geschwindigkeit im Ortsgebiet zu überprüfen.*

- B67 Grazer Straße bei ca. km 78,4; Ortsgebiet; zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h:  
Es liegt ein, bezogen auf den Bundesdurchschnitt (RVS 02.02.37), überdurchschnittliches Geschwindigkeitsniveau vor. Weiters muss durch die vorhandene Querungsstelle (fußläufiger Zugang zum Bahnhof Wildon vom Ortsteil „Wildoner Berg“) von einem Fußgängerquerungsbedarf ausgegangen werden. Als möglicher Standort der stationären Geschwindigkeitsmessung wird der Bereich bei ca. km 78,35 festgelegt.
- L215 Zipreinerstraße bei ca. km 12,65; Ortsgebiet; zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h:  
Es liegt wohl ein, bezogen auf den Bundesdurchschnitt (RVS 02.02.37), unterdurchschnittliches Geschwindigkeitsniveau vor, aber trotzdem lagen 2.015 Messwerte in den 5 Erhebungstagen über den Bundesdurchschnitt von 55 km/h. Gesamt wurden 21.754 gültige Einzelmessungen registriert. Weiters muss durch den vorhandenen Schutzweg und der Nähe des Kindergartens sowie Arztes von einem Fußgängerquerungsbedarf ausgegangen werden. Als möglicher Standort der stationären Geschwindigkeitsmessung wird der Bereich bei ca. km 12,65 festgelegt.

### 2.5.2 Gemeindestraßen

- Hofstatt; Ortsgebiet; zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h:  
Es liegt ein, bezogen auf den Bundesdurchschnitt (RVS 02.02.37), überdurchschnittliches Geschwindigkeitsniveau vor. Der motorisierte und der nicht motorisierte Verkehr wird in diesem Bereich als Mischverkehr geführt. Aufgrund der Nähe zum Dorfplatz und der dortigen Einrichtungen (z.B. Bushaltestelle „Weitendorf Ort“, Nahversorger (Kaufhaus und Selbstvermarkter), Gasthaus, etc.) muss mit einem Fußgängeraufkommen gerechnet werden. Weiters gelangt man über diese Straße zum Bahnhof Werndorf und daraus folgend, lässt sich für diese niederrangige Straße die vorhandene Verkehrsbelastung erklären. Als möglicher Standort der stationären Geschwindigkeitsmessung wird der Bereich vor der Liegenschaft Hofstatt 11 festgelegt.
- Kleinweitendorfstraße; Ortsgebiet; zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h:  
Es liegt ein, bezogen auf den Bundesdurchschnitt (RVS 02.02.37), überdurchschnittliches Geschwindigkeitsniveau vor. Die  $V_{85}$  liegt 21 km/h über der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und 10 km/h über den Bundesdurchschnitt (Parameter:  $V_{85}$ ). Aufgrund der Siedlungsstruktur (Wohnfunktion) muss mit Fußgängerverkehr (z.B. Schüler) gerechnet werden. Als möglicher Standort der stationären Geschwindigkeitsmessung wird der Bereich vor den Liegenschaften Kleinweitendorfstraße 11 – 13 festgelegt.

#### *Anmerkung:*

*Aufgrund der eher geringen Verkehrsbelastung (DTV ca. 614 Kfz/24h) wurde die Eignung des Standortes als „bedingt“ beurteilt. Aber wegen des großen Anteils an Überschreiter der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (88,3 %) in der Erhebungszeit wird eine Überwachung der Geschwindigkeit empfohlen.*

*Weiters sollen bauliche Verkehrsberuhigungsmaßnahmen geprüft werden.*

- Lichendorfstraße; Ortsgebiet; zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h:  
Es liegt ein, bezogen auf den Bundesdurchschnitt (RVS 02.02.37), überdurchschnittliches Geschwindigkeitsniveau vor. Die  $V_{85}$  liegt 21 km/h über der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und 10 km/h über den Bundesdurchschnitt (Parameter:  $V_{85}$ ). Der motorisierte und der nicht motorisierte Verkehr wird in diesem Bereich als Mischverkehr geführt. Weiters verläuft der R62 Sausaler Radweg auf der gegenständlichen Straße. Daher wird von einem vermehrten Radverkehrsaufkommen ausgegangen.

Als möglicher Standort der stationären Geschwindigkeitsmessung wird der Bereich vor der Liegenschaft Lichendorfstraße 30 festgelegt.

*Anmerkung:*

*Aufgrund der eher geringen Verkehrsbelastung (DTV ca. 320 Kfz/24h) wurde die Eignung des Standortes als „bedingt“ beurteilt. Aber wegen des großen Anteils an Überschreiter der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (86,7 %) in der Erhebungszeit wird eine Überwachung der Geschwindigkeit empfohlen.*

*Wechselseitige Einengungen sind in diesem Straßenabschnitt, erkennbar durch Randlinien und Blumentrögen (Sommermonaten), vorhanden.*

- Unterhaus; Freiland; zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h:

Es liegt ein, bezogen auf den Bundesdurchschnitt (RVS 02.02.37), überdurchschnittliches Geschwindigkeitsniveau vor. Auf der gegenständlichen Straßenanlage werden die Wanderwege „Buschenschank Bockmoar – Fußweg“, „Buchkogel“ und „Bahnhof Lebring – Hengsberg“ geführt. Das gesamte Gebiet dient der Bevölkerung als Naherholungsgebiet, daher muss mit Fußgänger- und Radverkehr vermehrt gerechnet werden. Als möglicher Standort der stationären Geschwindigkeitsmessung wird der Bereich vor den Liegenschaften Unterhaus 1 bis Bockbergweg 5 festgelegt.

*Anmerkung:*

*Aufgrund der eher geringen Verkehrsbelastung (DTV ca. 375 Kfz/24h) wurde die Eignung des Standortes als „bedingt“ beurteilt. Aber aufgrund des großen Anteils an Überschreiter der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (84,6 %) in der Erhebungszeit wird eine Überwachung der Geschwindigkeit empfohlen.*

- Aframer Straße; Ortsgebiet; zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h:

Es liegt ein, bezogen auf den Bundesdurchschnitt (RVS 02.02.37), überdurchschnittliches Geschwindigkeitsniveau vor. Die  $V_{85}$  liegt 18 km/h über der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und 7 km/h über den Bundesdurchschnitt (Parameter:  $V_{85}$ ). Aufgrund der Siedlungsstruktur (Wohnfunktion) muss mit Fußgängerverkehr (z.B. Schüler) gerechnet werden. Weiters ist der Tennisplatz (Aframer Straße 20) u.a. über der gegenständlichen Straßenanlage erreichbar. Daher wird auch mit einem gewissen Radanteil gerechnet. Als möglicher Standort der stationären Geschwindigkeitsmessung wird der Bereich vor den Liegenschaften Aframer Straße 6 – 14 festgelegt.

*Anmerkung:*

*Aufgrund der eher geringen Verkehrsbelastung (DTV ca. 636 Kfz/24h) wurde die Eignung des Standortes als „bedingt“ beurteilt. Aber wegen des großen Anteils an Überschreiter der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (88,5 %) in der Erhebungszeit wird eine Überwachung der Geschwindigkeit empfohlen.*

*Weiters sollen bauliche Verkehrsberuhigungsmaßnahmen geprüft werden.*

### 2.5.3 StVO §98b Punktuelle Geschwindigkeitsmessung – Bewertung durch Experten

Für sämtliche Straßenabschnitte die unter Punkt 2.5.1 *Landesstraßen* und unter Punkt 2.5.2 *Gemeindestraßen* angeführt sind, gilt:

**Es liegt die in §98b (1) angeführten Interessen der Verkehrssicherheit vor.**